

Regierung, in deren Departement dieselben sich zu etabliren wünschen, oder zur Zeit aufhalten, zu verweisen, oder die einkommenden Prüfungsgesuche sind br. M. an die betreffende Regierung abzugeben. Der Regierung aber liegt es ob, die von den Candidaten mit dem Curriculo vitae einzureichenden Zeugnisse genau zu prüfen, und wie sich daraus von ihrem Alter, ihrer schulwissenschaftlichen Bildung, sittlichen Führung, von ihrer Lehr-, Servir- und Dienstzeit, auch ihrem genossenen Unterrichte auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshilflichen und pharmaceutischen Anstalten gehörig zu überzeugen.

Die Candidaten der Chirurgie, welche die Approbation als Wundärzte erster Klasse zu erhalten wünschen, müssen sich der Prüfung der Oberexaminationscommission unterwerfen. Die Candidaten der Chirurgie zweiter Klasse werden von den Medicinalcollegien der Provinz geprüft.

Da die Chirurgie aufgehört hat, eine Zunft zu seyn, so kann keine Ortsbehörde die Niederlassung eines approbirten Chirurgen gewähren oder verweigern. Im Gegentheil hat jeder mit einer Approbation versehene Chirurg das Recht, sich an jedem Orte der ganzen Monarchie, insofern ihm die Approbation selbst diesfalls keine Beschränkung ausdrücklich auferlegt, niederzulassen und seine Kunst auszuüben. Es bedarf daher weder vor noch nach der Prüfung eines solchen Niederlassungsscheins, und es ist hinreichend, wenn der Apporbirte von dem gewählten Aufenthaltsorte, wie auch vor der jedesmaligen Veränderung desselben, die dabei interessirten Physiker unter Vorzeigung der Approbation gehörig unterrichtet, indem diesen die Pflicht obliegt, die Amtspolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, und die von ihnen jährlich anzufertigenden und einzureichenden Medicinalspecialtabellen darnach einzurichten.

3.

Zahnärzte. Derjenige, welcher in den königl. preussischen Landen seine Approbation als Zahnarzt nachsuchen will, muß sich an diejenige Regierung wenden, in deren Departement er seine Praxis auszuüben wünscht, und seinem Gesuche dasjenige beifügen, was den Candidaten der Chirurgie, welche die Approbation zweiter Klasse erhalten wollen, vorgeschrieben ist (S. Art. Wundärzte).

Zur Prüfung als Zahnarzt kann Niemand zugelassen werden, der nicht entweder schon Arzt oder Wundarzt ist, und zugleich den nöthigen Nachweis über die erlangten einem Zahnärzte insbesondere nöthigen technischen und mechanischen Fertigkeiten beizubringen vermag, oder der, wenn er nicht Arzt oder Wundarzt ist, außer diesem Nachweise nicht wenigstens noch Zeugnisse über den fleißigen